

## **Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim**

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr.40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47), der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) vom 02.02. 2018 (GVBl.II/18, Nr. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.05.2019 (GVBl.II/19, Nr. 41) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **15.06.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätzliches**
- § 3 Zahlungsbestimmungen**
- § 4 Aufwandsentschädigung**
- § 5 Sitzungsgeld**
- § 6 Dienstaufwandsentschädigung**
- § 7 Verdienstaufschlag**
- § 8 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**
- § 9 Aufwendungen für die digitale Gremienarbeit**
- § 10 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**
- § 11 Inkrafttreten**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses, einschließlich dem Vorsitzenden, die Mitglieder seiner ständigen und zeitweisen Ausschüsse, den Amtsdirektors als Hauptverwaltungsbeamten und dessen allgemeinen Vertreter.

### **§ 2 Grundsätzliches**

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten sind. Daneben wird Sitzungsgeld, in begründeten Fällen der Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung gewährt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter erhalten eine monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen grundsätzlichen persönlichen Aufwandes.

### § 3

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 9 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für drei Kalendermonate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat der Nichtausübung des Mandats die Zahlung vollständig eingestellt.
- (2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Abberufung. Werden die Dienstgeschäfte für drei Kalendermonate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab dem Ersten des vierten Kalendermonats der Nichtausübung der Dienstgeschäfte einzustellen.
- (3) Im Vertretungsfalle ist die nach Abs. 1 gewährte monatliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen entsprechend des § 4 Abs. 3 zu kürzen.
- (4) Die den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, gewährte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Das Gleiche trifft für die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung des Amtsdirektors und des allgemeinen Vertreters zu.

### § 4

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Amtsausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **110,00 Euro**.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **430,00 Euro**.
- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nach Abs. 2 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter der anderen Amtsausschussmitglieder für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, S. 4, 2. HS beim Amtsausschussmitglied eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.

### § 5

#### Sitzungsgeld

- (1) Für jede Sitzung des Amtsausschusses erhalten Amtsausschussmitglieder bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro**.  
Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten im Verhinderungsfall des Amtsausschussmitgliedes bei Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro**.
- (2) Für Sitzungen von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen wird für die Mitglieder der Ausschüsse, in die sie berufen sind, bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro** gezahlt. Mitglieder des Amtsausschusses, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und nicht gleichzeitig Mitglied in den Ausschüssen sind, erhalten kein Sitzungsgeld.

## § 6

### Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Biesenthal-Barnim erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **195,00 Euro**.
- (2) Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **60 vom Hundert** der Dienstaufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Die Auszahlung erfolgt mit der Besoldung beziehungsweise dem Entgelt für den laufenden Monat.

## § 7 Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit **25,00 Euro** festgelegt. Verdienstaussfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.
- (3) Der Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## § 8

### Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss des Amtsausschusses angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschusses, seiner ständigen und zeitweiligen Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

## § 9

### Aufwendungen für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Pauschale in Höhe von **500,00 Euro** auf Eigenerklärung sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Ein Amtsausschussmitglied, das an der digitalen Gremienarbeit sowohl im Amtsausschuss als auch in der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung teilnimmt, erhält seine Entschädigung auf Grundlage dieser Satzung.
- (3) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.
- (5) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 4 kann aufgrund eines Beschlusses des Amtsausschusses im Einzelfall abgesehen werden.

**§ 10 Kostenerstattung  
für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von **30,00 €** brutto je Stunde gewährt.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 16.06.2020

gez.  
Nedlin  
Amtdirektor

Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

## **Bekanntmachungsanordnung**

### **Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 15.06.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020, 30. Jahrgang, am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.06.2020

gez.  
Nedlin  
Amtdirektor